

Kai Ostermann
25770 Hemmingstedt

Unterhaltsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent schlägt vor, dass durch Bildung eines Fonds, in den alle Unterhaltspflichtigen entsprechend ihrem Einkommen einzahlen sollen, die Unterhaltszahlungen an Kinder vereinheitlicht werden.

Der Petent hält das geltende Unterhaltsrecht für ungerecht. Es führe zu einer Zweiklassengesellschaft und es sei unsozial, wenn einem Kind gut verdienender Eltern ein doppelt so hoher Unterhaltsbetrag zur Verfügung stehe, wie einem Kind arbeitsloser Eltern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 74 Unterstützern mitgezeichnet. Dazu wurden 5 Diskussionsbeiträge abgegeben.

Nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Fachausschusses einzuholen, wenn die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betrifft. Dementsprechend ist der Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten worden. Der Rechtsausschuss hat nunmehr mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Gesetzentwurfes zur Änderung des Unterhaltsrechtes (BT-Drs. 16/1830) dem Aus-

schuss vorgelegen hat. Der Deutsche Bundestag ist am 09. November 2007 der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs -BGB-). Der Verwandtenunterhalt ist Ausdruck einer auf familiärer Bindung beruhenden Mehr-Generationen-Solidarität und von jeher ein grundlegendes Strukturelement der Institution Familie als einer lebenslangen Beistandsgemeinschaft. In besonderer Weise ausgeprägt ist die Unterhaltspflicht im Verhältnis von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern. Sie schulden ihren Kindern nach Maß ihrer eigenen Lebensstellung Unterhalt, weil ihre minderjährigen Kinder noch keine eigene Lebensstellung besitzen (§ 1610 Abs. 1 BGB). Die Eltern müssen alle verfügbaren Mittel einzusetzen, um für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen (§ 1603 Abs. 2 BGB).

Die Unterhaltsleistung nach dem Maß der eigenen Lebensstellung wird im Allgemeinen als selbstverständlich empfunden. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die Eltern durch die Unterhaltsleistung entsprechend ihren Möglichkeiten am besten der Verantwortung gegenüber ihrem Kind gerecht werden können. Bei der Finanzierung des Unterhalts von Kindern über einen Fonds dagegen würden die Eltern einen Teil dieser Verantwortung „an den Staat“ abgeben, was aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erstrebenswert ist. Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Rechtslage ist noch festzustellen, dass auch in der Krisensituation von Trennung und Scheidung die Pflicht, neben dem Betreuungsunterhalt durch den betreuenden Elternteil für den Barunterhalt des Kindes aufkommen zu müssen, in der Regel eine hohe Akzeptanz findet.

Jenseits der Leistungsfähigkeit der Eltern sichert das Sozialrecht den Lebensunterhalt minderjähriger Kinder, soweit die Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind lebt, hierzu nicht in der Lage ist. Die steuerfinanzierten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) beziehungsweise nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Sozialhilfe) decken erforderlichenfalls neben dem so genannten soziokulturellen Existenzminimum (Regelsatz) auch die Kosten

der Unterkunft und Heizung (angemessene tatsächliche Aufwendungen) sowie eventuellen Mehrbedarf.

Das mit der Petition vorgeschlagene Modell wäre mit einem neuen Leistungssystem verbunden, das erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen würde. Bei den betroffenen Eltern kann kaum mit Akzeptanz gerechnet werden, in einen Fonds einzuzahlen, aus dem sie im Gegenzug einen eventuell höheren oder aber auch geringeren Betrag zurück erhalten. Aus Sicht des Petitionsausschusses hat sich das bestehende Rechtssystem insgesamt bewährt und ist sozial ausgeglichen.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.